CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL

ejtn

Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

INTERNET-KURS

Der Richter im Europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen

AUSGABE 2011

MODUL I

THEMA II

Der Richter im Aufbau des Rechtsraums: Instrumente zur Vebesserung der Rechtshilfe in der EU

AUTOR

Joaquín DELGADO MARTÍN

Richter
Leiter des Amtes für Organisation und Verbesserung des Justizwesens des Generaljustizrates
Sachverständiger des Spanischen Justiziellen Netzes für Internationale Zusammenarbeit (REJUE)

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

1.- DIE RECHTSHILFE IN DER EU

Die internationale Gesellschaft hat sich traditionell um die Idee der Kontrastierung herausgebildet: die Staaten wurden als abgeschlossene Abteile wahrgenommen, die in Verbindung mit ihrer Souveränität Gewalten ausübten, und die nur selten dein Eingriff von außen brauchten um ihre Ziele zu verwirklichen. So entstand ein Internationales Recht, dass sich darum sorgte, so gut es geht, den möglichen Zusammenprall zwischen der Anwendung der Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten zu verhindern: es beschränkt sich allein darauf die Zuständigkeit der Staaten zu limitieren (Internationales Zuständigkeitsrecht).

Der Fortschritt in Technologie und Kommunikation ließ jedoch die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Staaten aufkommen, mit der Vorraussetzung das Souveränitätskonzept zu lockern. Das Internationale Recht wurde zum Obligatinär, das heißt, es kann Rechte und Pflichten in den verschiedenen Staaten festlegen mit Hilfe der Regelung der unabdingbaren Zusammenarbeit zwischen ihnen. Wobei diese Regelung keinem Souveränitätsstaat aufgezwungen werden kann, sondern diesen Staat nur dann zu dieser Regelung verpflichtet, wenn er ihrer Umsetzung durch die Unterzeichnung oder durch die Verabschiedung des zuständigen internationalen Abkommens zustimmt.

Die internationale justizielle Zusammenarbeit dreht sich auf diesem Gebiet um die folgenden Grundsätze:

- Das Gericht eines Staates kann seine Rechtsprechung nicht im Hoheitsgebiet eines anderen ausüben.
- Ein Staat, der von seiner Souveränität Gebrauch macht, kann mit einem anderen Staat zusammenarbeiten indem er in seinem Hoheitsgebiet und durch seine eigenen Organe eine Verfahrenshandlung durchführt, die durch das Gericht dieses oder eines anderen Staates beantragt wurde.
- Wenn es ein internationales Abkommen gibt, dass auf beide Staaten anwendbar ist (bilateral oder multilateral), entsteht die Rechtsverpflichtung der Ausführung der, vom anderen Staat beantragten Verfahrenshandlung mit voller Unterwerfung unter die Vertragsbedingungen.
- Gibt es keinen Vertrag, gibt es auch keine Rechtsverpflichtung die beantragte Verfahrenshandlung auszuführen. Der ersuchte Staat kann diese jedoch ausführen und hoffen, dass der ersuchende Staat sich im gegensätzlichen Fall genauso verhält (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Der freie Verkehr von Kapitalien, Waren, Dienstleistungen und Personen in der EU und auch die schnelle Entwicklung der Medien hat, zum einen, zu einer Zunahme der Austausche zwischen den Personen und Firmen der verschiedenen Staaten und zum anderen, zur einfacheren Ausübung einer transnationalen Gewalt, die die Straffreiheit sucht indem sie die Freizügkeit ausnützt, geführt. Die beachtliche Zunahme der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der EU macht die Beschränkungen eines schon veralteten Systems deutlich.

Auf der anderen Seite, kann man die staatlichen Gesetzgebungen im Schoß der EU nicht als isolierte Rechtsphänome betrachten, im Gegenteil, zwischen ihnen

muss es zur Komplementarität kommen, und zwar aus den folgenden Gründen: der gegenseitige Einfluss zwischen den Gesetzgebungen, die Neuordnung der politischen Gewalten in Europa und die Wahrung politischer und sozialer Werte, die von der ganzen Union geteilt werden.

Aus diesen Gründen hat sich in der EU der notwendige Nährboden aufgetan um die entscheidende Entwicklung in der Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zwischen den verschiedenen Staaten voranzutreiben, aus politischer Perspektive genauso wie durch die Gründung von institutionellen Mechanismen zu ihrer Unterstützung. So wurde und wird immer noch ein beschleunigter Überholungsprozess der Instrumente des klassischen Völkerrechts angesichts der Beschränkungen, die diese Instrumente im Hinblick auf die neuen Ziele aufgezeigt haben, durchgeführt. Dieses neue System wurde errichtet um den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Hauptrolle zu übertragen.

2.- INSTRUMENTE ZUR VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN JUSTIZBEHÖRDEN DER VERSCHIEDENEN STAATEN

2.1.- RECHTSETZUNGSINSTRUMENTE

Die Gemeinschaftsorgane haben eine Reihe von Verordnungen hervorgebracht, die zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der EU dienen: die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaatenl[1] und die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

2.2.- INSTITUTIONELLE INSTRUMENTE

Dabei handelt es sich um die Institutionen und technischen Mechanismen, wenn man die bestehenden Rechtsvorschriften anwendet, dazu dienen die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Autoritäten der verschiedenen Staaten der EU zu verbessern (Dienstfunktion) indem die verschiedenen schon vorhandenen Rechtsmittel operativer werden.[2]

2.2.1.- Institutionen

Zuallererst wurden die Verbindungsrichter geschaffen (Gemeinsame Maßnahme des Rates vom 22. April 1996). Es handelt sich dabei um Beamte[3], die von

[1] Setzt die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates außer Kraft.

[2] Javier PARRA GARCÍA, "Instituciones de mejora de la cooperación judicial civil", Vortrag in der 2. Ausführung des Online-Kurses über "Reglamentos de Bruselas I y II", organisiert vom spanischen Generaljustizrat.

[3] Laut Luis RODRÍGUEZ SOL, sind diese Verbindungsrichter/ -staatsanwälte, trotz ihrer Namensgebung, kein fester Bestandteil *strict sensu* der Justizgewalt, sondern Beamte des Justizministeriums, die einer diplomatischen Aufgabe

einem Staat ernannt und in das Hoheitsgebiet eines anderen geschicktwerden. Ihr Ziel ist eine schnellere und leistungsfähigere justizielle Zusammenarbeit und außerdem soll so gleichzeitig zum Informationsaustausch über die Rechtsordnungen und Justizsysteme der Mitgliedstaaten und ihrer Funktionsweise beigetragen werden.

Erst danach entstand das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001), bestehend aus Autoritäten eines jeden Landes (Kontaktpunkte), das sich als Ziel die Zugangsverbesserung zum Recht in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten gesetzt hat. Es hat eine doppelte Aufgabe[4]: im Bezug auf die Gerichtsbehörden, die effektive justizielle Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Zivil- und Handelssachen zu vereinfachen und im Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger, den effektiven Zugang zum Recht mit Hilfe von Informationskampagnen zu verbessern und den Aufbau und die regelmässige Aktualisierung eines Systems zur Information der Öffentlichkeit zu garantieren. In diesem Bereich ist die Entscheidung des Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 hervorzuheben, durch die die Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Gründung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen abgeändert wird.

Die internen Netze eines jeden Landes dürfen auch nicht vergessen werden. Hier sticht vor allem das Spanische Justizielle Netz für Internationale Zusammenarbeit (REJUE), das seit 2003 vollständig in Betrieb ist. Es setzt sich aus 62 Staatsanwälten (Spezialisten in ihrer Marterie) zusammen, die über das Spanische Hoheitsgebiet verteilt und in zwei Bereiche unterteilt sind, die Zivil- und die Strafdivision. Es wird durch Artikel 81 ff der Bestimmung der Comsaría General del Poder Judicial CGPJ (spanisches Generalkomissariat der Justizgewalt) 1/2005 vom 15. September über Nebensaspekte der Prozesshandlungen. Seine Obliegenheit besteht darin, den Justizorgangen die notwendige Hilfe zu leisten, damit die Anträge auf rechtsprechende Zusammenarbeit richtig verwiesen und wirksam erfüllt werden kann, genauso wie die Unterstützung die in den Kontaktpunkten des Europäischen Justiziellen Netzes und anderer analoger Institutionen konkretisiert wird (Artikel 81.2)[5].

2.2.2.- Technische Instrumente zur Unterstützung der gerichtlichen Zusammenarbeit

Hier muss vorallem der „Europäische Gerichtsatlas in Zivilsachen“[6] hervorgehoben werden. Er erlaubt uns ganz einfach auf eine enorme Informationsmenge, relevant für diese Materie, zuzugreifen und gleichzeitig die zuständigen Gerichte und andere Autoritäten eines jeden Landes zu identifizieren. Dadurch ermöglicht er die Ausfüllung der vorhandenen Formulare, deren Übersetzung und die eigene Übertragung. Der Aktionsplan des Haager Programms sieht die Aktualisierung und ständige Verbesserung des Europäischen Gerichtsatlas vor.

---

zugewiesen sind; in Spanien sind es Einzelrichter, Richter oder Staatsanwälte, die in der Verwaltungssituation spezieller Dienstleistungen verbleiben (Gesetz 66/97), in „Los magistrados de enlace“, Spanische Rechtszeitschrift *La Ley*, Band 2000-4,D 136, Seite 1590.

[4] Javier PARRA GARCÍA, „Instituciones de mejora …”, vgl. Fußnote 2.

[5] Francisco Javier FORCADA MIRANDA, „La Red Judicial Española de Cooperación Judicial Internacional”, Newsletter des spanischen Justizministerium, Nr. 1995-1996, Seite 3263 ff .

[6] Die offizielle Website des Gerichtsaltas: < http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm >

Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen hat unter anderem das Ziel die Schaffung und ständigen Aktualisierung eines Systems zur Information der Öffentlichkeit über die justizielle Zusamenarbeit in Zivil- und Handelssachen der Europäischen Union, über die Gemeinschaftsrechtsakte, die schwebenden internationalen Übereinkommen und das interne Recht der Mitgliedstaaten, vor allem was den Zugang zum Recht betrifft (Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Gründung eines Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen). Im Bezug auf die spansiche interne Gesetzgebung muss man auf das „Handbuch der internationalen Rechtshilfe" aufmerksam gemacht werden, dass vom spanischen Generalkomissariat der Justizgewalt (CGPJ), dem Justizministerium und der Generalstaatsanwaltschaft ausgearbeitet wurde. Es beinhaltet alle Regelungen über die internationale Rechtshilfe die in Spanien angewandt werden können.

3.- DIE DIREKTE ÜBERTRAGUNG DER RECHTSHILFE ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN DER EU

In der Europäischen Union hat sich nach und nach die Idee der direkten Übertragung der Anträge auf internationale Rechtshilfe, ohne das Eingreifen der obersten Behörde, zwischen den Justizbehörden verallgemeinert. Dieses neue Konzept wurde nicht nur in Zivil- und Handelssachen[7] aufgegriffen, sondern auch in anderen Rechtsgebungsinstrumenten in Strafsachen, unter welchen die folgenden hervorstechen: das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Man sollte beachten, dass, auch wenn die direkte Übertragung der Anträge eine Beschleunigung der Übertragung mit sich führt, obgleich sie auch festlegt, dass der Richter, der einen Antrag auf Rechtshilfe erlässt oder erhält, sich in einer viel komplexeren Situation befindet. Auf der einen Seite, beinhalten die Aktivitäten der internationalen Rechtshilfe große technische Schwierigkeiten, welche vom Richter nicht verlangt, dass er über das interne spanische Recht bescheid weiß, sondern vielmehr noch das konkret anzuwendende internationale Abkommen samt seiner Erklärungen und Vorbehalte, genauso wie möglicherweise das interne Recht des anderen Staats kennen muss. Dieses Problem wird vorallem dann zum Gegenstand, wenn man die Möglichkeit der Erfüllung des Antrags der Rechtshilfe gemäß der Rechtsvorschriften im Ursprungsland berücksichtigt, vgl. Art. 4.1 des Abkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 29. Mai 2000 (Kriterium des *forum regit actum)*. Auf der anderen Seite, im Bezug auf die Sprachen, setzt die direkte Übertragung zwischen zwei Justizbehörden voraus, dass angemessene Übersetzungs- und Sprachausbildunginstrumente vorhanden sind. Als letztes, müssen die Richter problemlos Auskunft über die aktualisierten Daten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-

[7] Die Idee der direkten Übertragung wird in den Bestimmungen der vorher genannten Absätze 3.3.1. über Rechtssetzungsinstrumente festgehalten.

Adresse, ...) der jeweiligen Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geben können.

4.- DER RICHTER IM AUFBAU DES EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS: Hin zu einer neuen Rechtskultur

Wenn man die beiden Grundpfeiler der Entwicklung genauer betrachtet, die in Thema 1 genauer analysiert wurden, kann bestätigt werden, dass **die Richter der verschiedenen Mitgliedstaaten der EU eine wichtige Rolle im Konstruktionsprozess des Europäischen Rechtsraums spielen**.

Die Justizbehörden werden somit gleichermaßen zu Beteiligten und Hauptdarstellern der neuen Rechtskultur, die wichtige Auswirkungen auf den Schutz der Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger hat. Mit Hinweis auf das Haager Programm (verabschiedet am 4. und 5. November 2004 vom Europäischen Rat in Brüssel) wird bestätigt, dass „die justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen durch die Festigung des gegenseitigen Vertrauens und durch die fortschreitende Entwicklung einer europäischen Rechtskultur, die auf der Vielfalt der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und der Einheitlichkeit durch europäisches Recht beruht, noch weiter gestärkt werden könnte."

In diesem Sinne, wie GÓMEZ MARTÍNEZ bestätigt, „die europäische Integration auf Justizebene, die Gründung eines europäischen Rechtsraums, zwingt zu neuen Ansätzen, zur Übernahme neuer Konzepte über die Funktionsweise der Richter, welche sich nicht mehr nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf europäischer Ebene auswirken."[8]

Sehen Sie die folgende grafische Zusammenfassung:

[8] Carlos GÓMEZ MARTÍNEZ, "La dimensión europea en la formación judicial del Juez. La Red Europea de formación judicial", ein Buch zu Ehren von Eduardo Font, Seite 457.

GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Der Respekt gegenüber der Vielfalt der nationalen Gesetzgebungen	Die Arbeitsweise des europäischen Rechtsraums basiert hauptsächlich auf den jeweiligen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten

↓

Gegenseitiges Vertrauen	• Zwischen abstrakten Justizsystemen • Und zwischen den konkreten Justizbehörden

↓

Dynamik: Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen um in der Entwicklung weiter voran zu kommen	Diese Maßnahmen müssen auch der Stärkung des Vertrauens zwischen den Justizbehörden dienen: • Sensibilisierung im Hinblick auf dieses Problem • Bessere gegenseitige Kenntnis • Weiterbildung

VERBESSERUNG DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE

Direkte Übertragung zwischen Justizbehörden

↓

Relevanz der Mechanismen zur Verbesserung der Rechtshilfe
a) Institutionelle
b) Informations-verarbeitung

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

5.- MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DES GEGENSEITIGEN VERTRAUENS ZWISCHEN JUSTIZBEHÖRDEN IM STOCKHOLMER PROGRAMM

Das Stockholmer Programm (am 4. Mai 2010 vom Europäischer Rat verabschiedet und im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen) überschreibt dem gegenseitigen Vertrauen eine wesentliche Rolle unter denen, die dazu aufgerufen sind die Rechtsordnung anzuwenden, wobei vorallem die Justzibehörden hervorstechen. In diesem Progamm wird festgehalten, dass „das gegenseitige Vertrauen zwischen den Behörden und Dienststellen der einzelnen Mitgliedstaaten und den Entscheidungsträgern ist die Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit in diesem Bereich. Das Vertrauen zu gewährleisten und neue Wege zu finden, wie der Verlass auf die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und das gegenseitige Verständnis zwischen diesen Systemen erhöht werden können, wird daher eine der wichtigsten Aufgaben in der Zukunft darstellen."

Das Stockholmer Programm ist sich dieser Notwendigkeit bewusst und beinhaltet deswegen Maßnahmen, die sich hauptsächlich in zwei Richtungen entwickeln: zum einen, die Aus- und Fortbildung und, zum anderen, die Schaffung und Arbeitsweise der Netze.

5.1.- AUS- UND FORTBILDUNG

Genauso wie es in der Gründungsurkunde des Europäisches Netz für Justizielle Fortbildung[9], „die Wirksamkeit des Europäischen Justizgebiets erfordert ein gutes Verständnis, von Seiten der Richterschaft, der Rechts- und Justizsysteme anderer Mitgliedstaaten, wie der nationalen, internationalen und europäischen Instrumente, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit stehen."

Das Stockholmer Programm hält fest, dass „zur Förderung einer echten europäischen Justiz- und Strafverfolgungskultur ist es von grundlegender Bedeutung ist, dass die Aus- und Fortbildung zu unionsbezogenen Fragen intensiviert und allen Berufsgruppen, die an der Umsetzung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sind, systematisch zugänglich gemacht wird. Hierzu gehören Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete, Polizei- und Zollbeamte sowie Beamte des Grenzschutzes. Es sollte angestrebt werden, dass systematische europäische Aus- und Fortbildungsprogramme für alle beteiligten Personen angeboten werden. Ziel der Union und ihrer Mitgliedstaaten sollte es sein, dass eine erhebliche Anzahl der Angehörigen der Rechtsberufe bis 2015 an einem europäischen Lehrgang oder an einem Austauschprogramm mit einem anderen Mitgliedstaat teilgenommen hat; diese Lehrgänge oder dieses Austauschprogramm könnten Teil bereits bestehender Aus- und Fortbildungsprogramme sein. Zu diesem Zweck sollte besonders auf die bestehenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen zurückgegriffen werden."

Die EU versteht immer besser, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Aus- und Fortbildung der Justizbehörden tragen, aber

[9] Charta am 6. Dezember 2002 von der Nationalversammlung des Europäischen Netzes für Justizielle Fortbildung angenommen.

auch, dass die EU eine wichtige Rolle in diesem Bereich spielt: sie muss die Anstrengungen unterstützen, - auch finanziell und über eigenen Mechanismen verfügen können um die nationalen Anstrengungen zu kompletieren. Dies ist vorallem bei zwei vorrangigen Anliegen der Fall, laut der Mitteilung der Komission an das Parlament und an den Rat vom 29. Juni 2006 über die Aus- und Fortbildung von Vertretern der Justizberufe in der Europäischen Union:

- In erster Linie, **die ordnungsgemäße Umsetzung des Gemeinschaftsrechts,** die größtenteils davon abhängt wie die Angehörigen der Rechtsberufe dieses umsetzen, vorallem die Richter;
- Und in zweiter Linie, **die Entwicklung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung**, welche grundsätzlich auf einem hohen Grad an gegenseitigem Vertrauen und der Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden basiert.

Hierzu gibt es interesante Tätigkeiten des Europäischen Netzes für justizielle Aus- und Fortbildung (http://www.ejtn.net/). Dieses Netz wurde im Jahr 2000 zur Förderung der Entwicklung der Weiterbildung und des Wissens- und Erfahrungsaustauschs unter der Richterschaft der EU eingerichtet. Es wird von der Gründungsurkunde, die in Burdeos am 13. Oktober 2000 angenommen, in Kopenhagen am 6.Dezember 2002 und in Ljubljana am 23. und 24. Juni 2008 überarbeitet wurde, bestimmt. Die Ziele dieses Netzes fallen in den Rahmen der Mitteilung der Europäischen Komission über die Justizausbildung und die Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 2008 über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rechtsberufe, welche die folgenden Objetive für die Europäische Union festgesetzt haben: die Einrichtung eines wirklichen Gebiets der Freiheit, der Sicherheit und der Justiz, die Verbreitung der Kenntnisse über die europäischen Justizsysteme und ein hohes Maß an Verständnis und Zusammenarbeit zwischen den Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten der EU:

Außerdem darf das sogenannte "Lissabonner Netz" nicht vergessen werden. Hierbei handelt es sich um ein unabhängiges Organ des Europarta, dass im Jahr 1995 als Teil des Programms zur gesetzlichen Zusammenarbeit und des Programms zum Informationsaustausch in Bereichen des Gemeinschaftsinteresses geschaffen wurde. Nochdazu dient es dazu europäische Justizakademien miteinander zu verbinden (in einem weitergreifenderem Gebiet, als dem der EU), die als Objetkt die Aus- und Fortbildung von europäischen Richtern, Anwälten und Staatsanwälten haben (http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/lisbonnetwork).

5.2.- DIE ENTFALTUNG DER NETZE

Laut des Stockholmer Programms ist „der Europäische Rat der Ansicht, dass Kontakte zwischen ranghohen Beamten der Mitgliedstaaten in den JI-Bereichen wertvoll sind und von der Union so weit wie möglich gefördert werden sollten." Und fügt noch hinzu, dass „diese Netze überwiegend im Rahmen bestehender Strukturen wie Europol, Eurojust und Frontex oder auf Einladung des Vorsitzes als Gastgeberland zusammentreten sollten. Die Union sollte weiterhin auch andere berufliche Netze, die in diesem Bereich bestehen, unterstützen. Dazu gehören u. a. das Europäische Netz der Räte für das Justizwesen und das Netz der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union."

Das spanische normative Wörterbuch *Diccionario de la Real Academia de la Lengua Española* definiert ein „Netzwerk" als „einen Zusammenschluss von Personen, die durch ein gemeinsamen Ziel verbunden sind. Normalerweise handelt es sich dabei um ein geheimes, ilegales oder kriminelles Ziel" und führt als Beispiele Drogenhandel und Spionage an. Im Bezug auf dieses Thema scheint jedoch eine andere Bedeutung besser angebracht, und zwar folgende: „Zusammenschluss oder Verbindung von Dingen, die zusammen für oder gegen ein bestimmtes Ziel oder einen bestimmen Versuch sind". In unserem Fall, handelt es sich bei diesem Netz um einen Zusammenschluss von Personen, die durch ein gemeinsames Ziel verbunden sind. Genauer gesagt, handelt es sich um berufstätige Richter und Spezialisten in justizieller Zusammenarbeit, die über das komplette europäische Gebiet verteilt sind und sich zum Ziel die Verbesserung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit gemacht haben.

Die EU benutzt immer öfter und auch für die verschiedensten Gebiete die Netzwerke. In Thema 1 werden die charakteristischten Merkmale des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Zivil- und Handelssachen, genauso wie die des spanischen justiziellen Netzes für internationale Zusammenarbeit (REJUE) analysiert. Hierzu möchte ich gerne einen kurzen Einschub machen und auf das Netz der Räte für das Justizwesen (EJCN), das im Plenum von Rom im Mai 2004 offiziell geschaffen wurde und sich als Ziel die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen seinen verschiedenen Mitgliedern gesetzt hat und zwar in folgenden Gebieten:

- Analyse der Strukturen und Kompetenzen der Mitglieder und auch des Informationsaustauschs in genau diesen Strukturen und Kompetenzen.
- Erfahrungsaustausch in Verbindung mit dem Aufbau und der Arbeitsweise des Jusitzwesens.
- Angelegenheiten, die mit der Unabhängigkeit des Justizwesen und anderen Gemeinschaftsthemen zu tun haben.
- Beitrag von technischem Wissen und Erfahrung und die Übermittlung der Vorschläge an die Institutionen der Europäischen Union und an andere nationale und internationale Organisationen.

Es wurde auch eine „Gemeinsame Arbeitskomission zwischen den europäischen und iberoamerikanischen Justizwesen" gegründet. Die Regeln für ihre Bildung und Arbeitsweise wurde auf dem 14. justiziellen iberoamerikanischen Gipfeltreffen (Brasilia, März 2008) verabschiedet.
Siehe: http://www.cumbrejudicial.org/c/document_library/get_file?uuid=f94976b4-f8e5-4fe7-b350-9f69d9744289&groupId=10124 (Dokument leider nur auf Spanisch, Französisch und Englisch vorhanden).

6.- EPILOG

Aber sind sich die Richter diesem Phänomen eigentlich bewusst? Wahrscheinlich ist das Bewusstsein noch gering und genau deshalb scheint die Durchführung des Vorgehens zur Stärkung der Sensibilisierung und Aus- und

Fortbildung auf diesem Gebiet relevant[10]. Auf der anderen Seite scheint die Ausführung der Aktivitäten auch sehr wichtig, die zur Erleichterung des Kontakts und zum Austausch zwischen den Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten dienen.

Schließlich und endlich können wir zusammenfassend sagen, dass ein verbessertes gegenseitiges Kennen das notwendige Vertrauen erhöht, das man für die effektive Arbeitsweise des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung braucht. Das Stockholmer Programm ist sich dieser Realität[11] vollkommen bewusst und bestätigt, dass es „zur Förderung einer echten europäischen Justiz- und Strafverfolgungskultur von grundlegender Bedeutung ist, dass die Aus- und Fortbildung zu unionsbezogenen Fragen intensiviert und allen Berufsgruppen, die an der Umsetzung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt sind, systematisch zugänglich gemacht wird. Hierzu gehören Richter, Staatsanwälte, Justizbedienstete, Polizei- und Zollbeamte sowie Beamte des Grenzschutzes.“ In diesem Sinne versteht das Stockholmer Programm, dass „die Zuständigkeit hierfür in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt, jedoch muss die Union sie in ihren Anstrengungen — auch finanziell — unterstützen und ferner über eigene Mechanismen zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen verfügen können.“

[10] Siehe Javier PARRA GARCÍA, “El nuevo régimen de las solicitudes de asistencia judicial en materia penal”, Cuadernos de Derecho Judicial, Volumen über “Derecho Penal Supranacional y Cooperación Jurídica Internacional”, herausgegeben vom spanischen Gerneraljustizrat, Madrid, 2004, Seite 157.

[11] Das Haager Programm war sich dessen auch bewusst und erklärt, dass „eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens entschiedene Anstrengungen erfordert, um das gegenseitige Verständnis zwischen den Justizbehörden und den verschiedenen Rechtsordnungen zu verbessern.“ Und fügt noch hinzu, dass „die Vernetzung der Justiz und ihrer Einrichtungen wie z.B. das Netz der Räte für das Justizwesen, das Europäische Netz der obersten Gerichtshöfe und das Europäische Justiz-Ausbildungsnetz, von der Union unterstützt werden sollten“.

INTRERESSANTE LINKS ZU THEMA 2

1- Das Stockholmer Programm
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:115:0001:01:DE:HTML

2.- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

3.- Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ)
http://www.encj.eu/

4.- Netzwerk der europäischen Richterausbildungseinrichtungen
http://www.ejtn.net/

5.- Europäisches Justizportal online
https://e-justice.europa.eu/

6.- Das Lissabonner Netz der richterlichen Aus- und Fortbildung (Europarat)
http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/lisbonnetwork

7.- Schlagen Sie die Links auch in diesem Dokument nach: **"Ein virtueller Rundgang durch den Europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen**". Es handelt sich dabei um Zusatzmaterial für den Kurs.

Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne